

**Vorlagennummer:** FB 60/0156/WP18  
**Öffentlichkeitsstatus:** öffentlich  
**Datum:** 07.11.2024

## 24. Nachtrag zur Satzung über die Entleerung von Kläreinrichtungen

**Vorlageart:** Entscheidungsvorlage  
**Federführende Dienststelle:** FB 60 - Vertrags-, Vergabe- und Fördermittelmanagement  
**Beteiligte Dienststellen:** FB 20 - Fachbereich Finanzsteuerung  
**Verfasst von:** FB 60/210  
**Ziele:** keine Klimarelevanz

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
03.12.2024	Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	Kenntnisnahme
	Finanzausschuss	Kenntnisnahme
04.12.2024	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz empfiehlt dem Rat der Stadt den Erlass des 24. Nachtrages zur Satzung über die Entleerung von Kläreinrichtungen. Die Satzung sowie die Gebührenbedarfsberechnung 2025 sind Bestandteil des Beschlusses und der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt den Erlass des 24. Nachtrages zur Satzung über die Entleerung von Kläreinrichtungen. Die Satzung sowie die Gebührenbedarfsberechnung 2025 sind Bestandteil des Beschlusses und der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

Der Rat der Stadt Aachen beschließt den 24. Nachtrag zur Satzung über die Entleerung von Kläreinrichtungen. Die Satzung sowie die Gebührenbedarfsberechnung 2025 sind Bestandteil des Beschlusses und der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

	JA	NEIN	
		X	

<b>Investive Auswirkungen</b>	Ansatz 20xx	Fortgeschrieben er Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieben er Ansatz 20xx ff.	Gesamtbedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
	Einzahlungen	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

<b>konsumtive Auswirkungen</b>	Ansatz 20xx	Fortgeschrieben er Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieben er Ansatz 20xx ff.	Folge-kosten (alt)	Folge-kosten (neu)
	Ertrag	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

**Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):**

Keine

**Klimarelevanz:**

**Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung** (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
x			

Der Effekt auf die CO2-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>
			x

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
x			

**Größenordnung der Effekte**

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO<sub>2</sub>-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

- gering  unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
- mittel  80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß  mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

- gering  unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
- mittel  80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß  mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

**Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO<sub>2</sub>-Emissionen erfolgt:**

- vollständig
- überwiegend (50% - 99%)
- teilweise (1% - 49 %)
- nicht
- x  nicht bekannt

### **Erläuterungen:**

Die Entleerung von Kleinkläranlagen erfolgt durch ein von der Regionetz GmbH beauftragtes Privatunternehmen. Kontrollfunktionen sowie administrative Arbeiten werden überwiegend durch die Regionetz GmbH wahrgenommen. Die Gebührenveranlagung erfolgt durch den Fachbereich "Vertrags-, Vergabe- und Fördermittelmanagement, FB 60/200".

### **Gebührenanpassung**

Aufgrund der vorliegenden Gebührenbedarfsberechnung ist eine Gebührenanpassung erforderlich.

Folgende Mengen wurden für die Ermittlung des jährlichen Gebührensatzes zugrunde gelegt:

Jahr	Prognose	tatsächliche Abfuhrmengen
2015	260 m <sup>3</sup>	205,00 m <sup>3</sup>
2016	216 m <sup>3</sup>	176,50 m <sup>3</sup>
2017	200 m <sup>3</sup>	129,50 m <sup>3</sup>
2018	185 m <sup>3</sup>	168,50 m <sup>3</sup>
2019	140 m <sup>3</sup>	121,00 m <sup>3</sup>
2020	140 m <sup>3</sup>	139,00 m <sup>3</sup>
2021	120 m <sup>3</sup>	114,24 m <sup>3</sup>
2022	110 m <sup>3</sup>	62,30 m <sup>3</sup>
2023	100 m <sup>3</sup>	73,30 m <sup>3</sup>
2024	90 m <sup>3</sup>	80,40 m <sup>3</sup> (Stand zum 30.06.2024)
<b>2025</b>	<b>85 m<sup>3</sup></b>	

Der bisherige Gebührensatz betrug 142,92 € / m<sup>3</sup>. Aufgrund der neu durchgeführten Kalkulation für das Jahr 2025 ist ein Gebührensatz in Höhe von

**211,00 € / m<sup>3</sup>**

kostendeckend.

Der Gebührensatz steigt somit im Vergleich zum Vorjahr um 47,64 %.

### **Zu den einzelnen Kostenarten:**

#### 52330000 Erstattungen an Zweckverbänden:

Der vom Wasserverband Eifel-Rur in Rechnung gestellte Preis von 7,30 € pro m<sup>3</sup> für die Beseitigung von Klärschlämmen wird sich für das Jahr 2025 nicht ändern. Durch die zu erwartende sinkende Abfuhrmenge, verringern sich die Kosten im Vergleich zum Vorjahr um 5,56 %.

#### 52350000 Erstattungen an verbundenen Unternehmen:

Der Abfuhrpreis des Entsorgungsdienstleisters ist von 13,15 €/m<sup>3</sup> auf 18,41 €/m<sup>3</sup> (netto) gestiegen, der Preis ist bis zum 31.12.2025 festgeschrieben. Zeitgleich wird die Energiekostenpauschale (1,58 €/m<sup>3</sup>) nicht mehr erhoben. Obwohl es sich bei den Kosten um verbrauchsabhängige Kosten handelt und die zu erwartenden Abfuhrmenge sinkt, kommt es aufgrund dieser Kostensteigerung im Vergleich zum Vorjahr zu einer Steigerung von 4,05%.

#### 58110000 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen:

Die Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen beinhalten Personal- und Sachkosten sowie den Verwaltungskostenbeitrag.

Bei den Personalkosten handelt es sich einerseits um die anteiligen Personalkosten des beauftragten Mitarbeiters der Regionetz GmbH und andererseits um die anteiligen Personalkosten der Verwaltungsmitarbeiter der Stadt Aachen. Die Personalkosten steigen um 16,39 %. Diese Steigerung ist insbesondere in der Anpassung der Stundenverrechnungssätze der Regionetz begründet. Diese Verrechnungssätze wurden letztmalig im Jahr 2017 angepasst. Mit der Anpassung im Jahr 2023 erfolgte eine Steigerung von 50,13 € auf 75,45 € (brutto) anhand der Leitsätze zur Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (LSP).

In den Sachkosten sind Raum-, Geschäfts-, Telekommunikations- und IT-Kosten der Verwaltungsmitarbeiter

enthalten. Der Kostenansatz basiert auf dem KGSt-Bericht 2024/2025 „Kosten eines Arbeitsplatzes“.

<b>Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes (ohne IT)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Raumkosten: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Miete, Betriebs- und Unterhaltungskosten 4.455 Euro</li> <li>- Büroausstattung 160,50 Euro</li> </ul> </li> <li>■ Geschäftskosten (Reisekosten, Zeitungen und Literatur, Büromaterial, Porto, Kopierer) 1.400 Euro</li> <li>■ Telekommunikationskosten (Festnetz, Fax, Mobilfunk, Internet) 235 Euro</li> </ul>	<b>6.250 Euro</b>
<b>IT-Kosten</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Hardware 220 Euro</li> <li>■ Software 280 Euro</li> <li>■ Schulungskosten 50 Euro</li> <li>■ Zentrale Leistungen (Rechenzentrum, dezentrale Benutzerbetreuung) 2000 Euro</li> <li>■ Kosten in den dezentralen Einheiten für Software und Pflege 900 Euro</li> </ul>	<b>3.450 Euro</b>
<b>Summe</b>	<b>9.700 Euro</b>

Die Sachkosten in Höhe von 9.700,00 € werden mit 12,41 % für Verwaltungsmitarbeiter angesetzt (1.203,77 €) und haben sich im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert.

Bei dem Verwaltungskostenbeitrag handelt es sich um Kosten der Verwaltungsquerschnittsämter. Der Verwaltungskostenbeitrag wird vom Finanzmanagement, FB 20 berechnet und FB 60 mitgeteilt. Dieser sinkt im Vergleich zum Vorjahr um 36,36 %.

#### Entleerungsmenge:

Während im Jahr 2012 noch 139 Kleinkläranlagen bestanden, sind es im Jahr 2024 nur noch 34. Ursächlich ist der Ausbau und daraus folgend der Anschluss der Grundstücke an das Kanalnetz. Dadurch konnten immer mehr Kleinkläranlagen abgeschafft werden. Zwischen 2020 und 2024 hat sich die Anzahl jedoch nur um drei Kleinkläranlagen reduziert. Das sich hierdurch die Abfuhrmenge des Klärschlammes stetig verringert, ist nachvollziehbar, kann allerdings nicht der einzige Grund für die beinahe Halbierung der Abfuhrmenge von 2020 zu 2023 sein. Mit Beginn der Corona-Krise ist der Frischwasserverbrauch in der Region ebenfalls rückläufig, vergleichbare Auswirkungen scheinen auf die Kleinkläranlagen zuzutreffen.

Ausgehend von den tatsächlichen Abfuhrmengen im Jahr 2023 (73,3 m<sup>3</sup>) und der vorläufigen Abfuhrmenge aus dem 1. Halbjahr 2024 (80 m<sup>3</sup>), werden die Abfuhrmengen für 2025 mit insgesamt 85,00 m<sup>3</sup> prognostiziert. Die prognostizierte Abfuhrmenge reduziert sich im Vergleich zum Vorjahr um 5,56 %.

#### **Entleerungsmengen ab 2012**

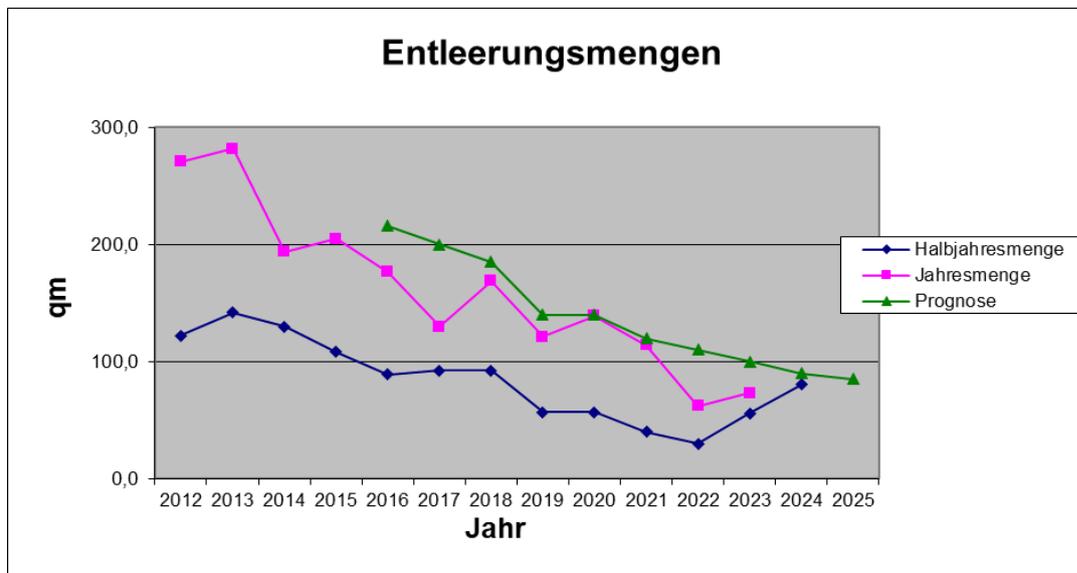
Jahr	Halbjahresmenge	Jahresmenge	Prognose
2012	122,0	271,0	
2013	142,0	282,0	
2014	130,0	194,0	
2015	108,0	205,0	
2016	89,0	176,5	216,0
2017	92,5	130,0	200,0
2018	92,5	169,0	185,0
2019	57,0	121,0	140,0
2020	57,0	139,0	140,0
2021	40,0	114,2	120,0
2022	29,7	62,3	110,0
2023	55,6	73,3	100,0
2024	80,4		90,0
2025			85,0

Überschuss-/Verlustrausgleich:

Gemäß § 6 Absatz 4 Kommunalabgabengesetz ( KAG ) müssen Kostenüberdeckungen innerhalb eines Kalkulationszeitraumes von vier Jahren ausgeglichen werden. Kostenunterdeckungen sollen ausgeglichen werden.

Der Betriebsabrechnungsbogen (BAB) 2022 weist eine Unterdeckung in Höhe von 7.381 € aus. Der Forecast auf den BAB 2023 weist eine Unterdeckung in Höhe von 4.408 € aus. Diese Unterdeckungen begründen sich im Wesentlichen in der sinkenden Entleerungsmenge. Zum Zeitpunkt der Aufstellung der Gebührenbedarfsrechnung 2022 im Kalenderjahr 2021 lag die durchschnittliche Abfuhrmenge der Vorjahre bei 125 m³ (siehe Tabelle), auf dieser Basis erfolgte eine vorsichtige Prognose von 110 m³, die tatsächliche Abfuhrmenge im Kalenderjahr 2022 lag jedoch nur bei 62,30 m³. Dieser drastische Rückgang war nicht absehbar (siehe Ausführungen zu Entleerungsmengen).

Aus der Unterdeckung des Jahres 2022 werden 4.000 € zum Ausgleich in die Gebühr 2025 eingestellt. Die verbleibenden Unterdeckungen werden mit den zukünftigen Gebühren verrechnet werden.



<b>Gebührenkalkulation Kleinkläranlagen 2025</b>			
	<b>2024</b>	<b>2025</b>	Veränderung in % zu Gebühren- kalkulation 2024
<b>Kostenart</b>			
52330000 Erstattungen an Zweckverbänden	657,00 €	620,50 €	-5,56%
52350000 Erstattungen an verb. Unternehmen	1.888,19 €	1.964,59 €	4,05%
58110000 Aufw. aus intern. Leistungsbeziehungen			
Personalkosten	8.115,79 €	9.446,18 €	16,39%
Verwaltungskostenbeitrag	1.100,00 €	700,00 €	-36,36%
Sachkosten	1.203,77 €	1.203,77 €	0,00%
<b>Gesamtkosten</b>	<b>12.964,75 €</b>	<b>13.935,04 €</b>	<b>7,48%</b>
Verrechnung Überdeckung gem. § 6 IV KAG BAB 2020	-102,39 €		
Verrechnung Unterdeckung gem. § 6 IV KAG BAB 2022 (anteilig)		4.000,00 €	
<b>Durch Gebühren zu deckende Kosten</b>	<b>12.862,36 €</b>	<b>17.935,04 €</b>	<b>39,44%</b>
<b>Entleerungsmenge</b>	<b>90 m³</b>	<b>85 m³</b>	<b>-5,56%</b>
<b>Einzelentleerung</b>	<b>142,92 €</b>	<b>211,00 €</b>	<b>47,64%</b>
<b>Gebührenvorschlag:</b>	<b>142,92 €</b>	<b>211,00 €</b>	<b>47,64%</b>
<b>Kostenstruktur pro m³</b>			
			Anteil in%
Unternehmerlohn		7,30 €	3,46%
Klärschlammbehandlung		23,11 €	10,95%
Personalkosten		111,13 €	52,67%
VKB		8,24 €	3,90%
Sachkosten		14,16 €	6,71%
Ausgleich Unterdeckung BAB 2022		47,06 €	22,30%
<b>Gesamt:</b>		<b>211,00 €</b>	<b>100,00%</b>

**Anlage/n:**

1 - 24. Nachtrag Anlage 1 (öffentlich)

**24. Nachtrag**  
**zur Satzung über die Entleerung von Kläreinrichtungen**  
**vom**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am 04.12.2024 folgenden Nachtrag beschlossen:

**1.**

**§ 10 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

Die Gebühr für die Entsorgung von Kläreinrichtungen beträgt **211,00 €/m<sup>3</sup>**.

**2.**

Dieser 24. Nachtrag tritt am **01.01.2025** in Kraft.